



Stellungnahme des Deutscher Gehörlosen-Bund e. V. zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und Digitalisierung der Arbeitsförderung

(SN 05/2026 am 19. Juni 2026)

Vorbemerkung

Der Deutsche Gehörlosenbund e. V. als bundesweite Interessenvertretung gehörloser und anderer hörbehinderter Menschen begrüßt grundsätzlich das Ziel des Referentenentwurfs, Verwaltungsverfahren zu modernisieren, zu vereinfachen und digitale Kommunikationswege auszubauen. Digitalisierung kann den Zugang zu staatlichen Leistungen erleichtern und Verwaltungsabläufe effizienter gestalten.

Aus Sicht gehörloser und schwerhöriger Menschen gilt jedoch ein zentraler Grundsatz:

Digitalisierung ist nur dann ein Fortschritt, wenn sie barrierefrei gestaltet wird.

Eine Modernisierung staatlicher Dienstleistungen darf bestehende Kommunikationsbarrieren nicht lediglich in den digitalen Raum verlagern. Wenn neue Kommunikationswege für die Mehrheit der Bevölkerung Erleichterungen schaffen, müssen sie für gehörlose und schwerhörige Menschen mindestens ädaquat nutzbar sein. Andernfalls entsteht eine mittelbare Benachteiligung, die mit den Zielen der Inklusion und den bestehenden gesetzlichen Verpflichtungen zur Barrierefreiheit nicht vereinbar ist.

Vor diesem Hintergrund regen wir folgende Änderungen und Klarstellungen an:

1. Videotelefonie braucht eine ausdrückliche Barrierefreiheits- und Dolmetscher-Regelung

(§ 141 Abs. 4 und § 309 Abs. 1 SGB III-E)

Der Entwurf ersetzt die bisherige Pflicht zum persönlichen Erscheinen bei Beratungs-, Vermittlungs- und Meldegesprächen durch die Möglichkeit der Videotelefonie, sofern beide Seiten einverstanden sind.

Dies ist grundsätzlich zu begrüßen. Für gehörlose und schwerhörige Menschen kann Videotelefonie jedoch nur dann einen gleichwertigen Zugang schaffen, wenn die Kommunikation tatsächlich barrierefrei erfolgt.

Die derzeitige Entwurfsfassung enthält keine ausdrückliche Regelung zur Sicherstellung von Gebärdensprachdolmetschenden, Schriftdolmetschenden oder anderen Kommunikationshilfen bei Videogesprächen.

Dadurch entstehen erhebliche Risiken:

- Die betroffene Person verliert den Vorteil digitaler Verfahren, weil Gespräche weiterhin ausschließlich in Präsenz stattfinden können.
- Videogespräche werden durchgeführt, ohne dass eine ausreichende Verständigung sichergestellt ist.
- Kommunikationsprobleme können fälschlicherweise als mangelnde Mitwirkung gewertet werden.
- Es drohen Meldeversäumnisse oder leistungsrechtliche Nachteile, obwohl die Ursache in fehlender Barrierefreiheit liegt.

Dabei bestehen bereits heute entsprechende Ansprüche aus dem Sozial- und Behindertengleichstellungsrecht.^{[1][2][3]}

Wir regen daher an, in § 141 Abs. 4 und § 309 Abs. 1 SGB III-E ausdrücklich klarzustellen, dass

- auf Wunsch der betroffenen Person eine geeignete Kommunikationshilfe (Gebärdensprachdolmetschung, Schriftdolmetschung oder andere geeignete Kommunikationshilfen) bereitzustellen ist,
- die hierfür erforderlichen Kosten von der Bundesagentur für Arbeit zu tragen sind,
- die eingesetzte Videotechnik für gebärdensprachliche Kommunikation geeignet sein muss,
- technische oder barrierebedingte Kommunikationsstörungen nicht zu leistungsrechtlichen Nachteilen oder Sanktionen führen dürfen.

Darüber hinaus sollte ausdrücklich klagestellt werden, dass die Barrierefreiheit von Videotelefonie nicht allein die Zuschaltung eines Dolmetschenden umfasst. Gebärdensprache ist eine visuelle Sprache. Deshalb müssen insbesondere ausreichende Bildqualität, Bildrate, stabile Verbindungen sowie Mehrpersonen-Ansichten gewährleistet sein.

Ebenso sollte der Einsatz von Gebärdensprach-Relay-Diensten und vergleichbaren Vermittlungsdiensten ausdrücklich ermöglicht werden.

2. „Einvernehmen“ zur Videotelefonie darf nicht zu einer faktischen Verdrängung des Präsenztermins führen – Verfahrenspflicht zur vorherigen Informierung

Der Entwurf sieht vor, dass ein persönliches Gespräch weiterhin stattfinden muss, wenn eine der beteiligten Seiten dies wünscht. Dies begrüßen wir ausdrücklich.

Deutscher Gehörlosen-Bund e.V.

Ladungsfähige Adresse: Prenzlauer Allee 180, 10405 Berlin
Geschäftsstelle (Postadresse): Postfach 3, 73451 Abtsgmünd
www.gehoerlosenbund.de - info@gehoerlosenbund.de

Bank für Sozialwirtschaft
IBAN DE98 1002 0500 0007 4704 00
BIC BFSWDE33BER

Präsidium: Ralph Raule, Dawei Ni, Lisa Schuler, Cindy Klink, Kathi Ender, Dodzi Dougan, Julia Ratzlaff

Gleichzeitig besteht in der Praxis die Gefahr, dass Videotelefonie zum Regelfall wird und Menschen mit Hörbehinderungen einem Termin per Video zustimmen, ohne dass die Voraussetzungen für eine barrierefreie Kommunikation tatsächlich geklärt wurden im Vorfeld.

Eine informierte Entscheidung setzt voraus, dass Betroffene vor ihrer Zustimmung über ihre Kommunikationsrechte informiert werden. Wir regen daher an, in § 141 Abs. 4 SGB III-E ausdrücklich ein Verfahrensrecht zu verankern: Vor jedem ersten Termin per Video ist der betroffenen Person schriftlich oder in barrierefreier Form mitzuteilen,

- dass sie Anspruch auf Kommunikationshilfen hat,
- welche Kommunikationshilfen konkret zur Verfügung stehen,
- dass die Kosten von der Bundesagentur für Arbeit getragen werden,
- und dass sie jederzeit auf einen Präsenztermin bestehen kann.

- einen Anspruch auf die freie Wahl des Gebärdensprachdolmetschenden hat.

Zusätzlich sollte in der Gesetzesbegründung klargestellt werden, dass die Agenturen für Arbeit verpflichtet sind, bei bekanntem Bedarf die erforderliche Kommunikationsunterstützung von Amts wegen zu organisieren. Die Verantwortung für eine barrierefreie Kommunikation darf nicht allein den betroffenen Personen auferlegt werden.

3. Barrierefreiheit muss als Leitprinzip der Digitalisierung ausdrücklich verankert werden

(§ 11 SGB III-E)

§ 11 SGB III-E formuliert strategische Ziele für die Digitalisierung der Bundesagentur für Arbeit und nennt die nutzerinnen- und nutzerfreundliche Weiterentwicklung digitaler Verwaltungsangebote. Der Entwurf enthält jedoch weder im Gesetzestext noch in der Begründung einen ausdrücklichen Bezug auf digitale Barrierefreiheit.

Dies erscheint insbesondere deshalb problematisch, weil der Entwurf zahlreiche neue digitale Verfahren einführt, unter anderem:

- digitale Meldeverfahren,
- Online-Arbeitslosmeldungen,
- Fachportale,
- elektronische Kommunikationswege.

Wir regen daher an, in der Begründung zu § 11 SGB III-E ausdrücklich festzuhalten, dass

- sämtliche digitalen Angebote den Anforderungen der Barrierefreien-Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0) entsprechen müssen,
- die Anforderungen der europäischen Norm EN 301 549 einzuhalten sind,
- die Bedürfnisse gehörloser und schwerhöriger Nutzerinnen und Nutzer bereits bei der Konzeption neuer Verfahren berücksichtigt werden.

Deutscher Gehörlosen-Bund e.V.

Ladungsfähige Adresse: Prenzlauer Allee 180, 10405 Berlin
Geschäftsstelle (Postadresse): Postfach 3, 73451 Abtsgmünd
www.gehoerlosenbund.de - info@gehoerlosenbund.de

Bank für Sozialwirtschaft
IBAN DE98 1002 0500 0007 4704 00
BIC BFSWDE33BER

Präsidium: Ralph Raule, Dawei Ni, Lisa Schuler, Cindy Klink, Kathi Ender, Dodzi Dougan, Julia Ratzlaff

In diesem Zusammenhang ist ein strukturelles Argument von besonderer Bedeutung, das bei der Konzeption digitaler Verfahren häufig übersehen wird: Viele gehörlose Menschen verfügen nicht über dieselben schriftsprachlichen Kompetenzen wie hörende Menschen – nicht aufgrund individuellen Versagens, sondern weil ihnen in der Kindheit der vollständige Zugang zu Sprache erschwert oder verweigert wurde. Gebärdensprache ist ihre erste und natürliche Sprache; Schriftdeutsch eine erlernte Zweitsprache, die oft unter erheblichen Zugangshürden erworben wurde.

Daraus folgt: Digitalisierung wird nicht automatisch durch „mehr Schriftlichkeit“ barrierefrei. Digitale Verfahren, die ausschließlich auf Text setzen - ohne Videoangebote in Gebärdensprache, ohne einfache Sprache, ohne visuelle Unterstützung, können für gehörlose Menschen eine höhere Zugangshürde darstellen als analoge Präsenzformate. Barrierefreiheit muss daher sprachlich-kommunikativ gedacht werden, nicht allein technisch. Für viele gehörlose Menschen stellt dabei auch die Verwaltungssprache selbst eine erhebliche Lese- und Verständnisbarriere dar - unabhängig vom gewählten Kanal, ob digital oder analog.

Dies verpflichtet den Staat nach Artikel 4 Abs. 3 der UN-Behindertenrechtskonvention dazu, Menschen mit Behinderungen bei der Entwicklung und Umsetzung von Gesetzen und Maßnahmen, die sie betreffen, aktiv einzubeziehen und ihnen eine maßgebliche Rolle einzuräumen. Digitale Verwaltungsverfahren, die ohne Beteiligung gehörloser und schwerhöriger Menschen konzipiert werden, verstoßen gegen diesen Grundsatz.^[6]

Barrierefreiheit darf nicht nachträglich ergänzt werden, sondern muss von Beginn an Bestandteil digitaler Verwaltungsangebote sein.

4. Ausdrücklich begrüßt: Lockerung der Erreichbarkeitsregeln

Die vorgesehene Streichung der Pflicht zur werktäglichen persönlichen Kontrolle des Briefkastens (§ 138 Abs. 5 und 6 SGB III-E) begrüßen wir ausdrücklich.

Die Regelung trägt der zunehmenden Digitalisierung von Kommunikationswegen Rechnung und kommt auch gehörlosen Menschen entgegen, die bereits heute in besonderem Maße auf digitale und schriftliche Kommunikationsformen angewiesen sind.

Wir begrüßen daher die vorgesehene technologieoffene Ausgestaltung und regen an, diesen Ansatz auch bei künftigen Reformen konsequent fortzusetzen.

Schlussbemerkung

Der Deutsche Gehörlosenbund e. V. unterstützt die Zielsetzung des Gesetzgebers, die Arbeitsförderung zeitgemäß und digital weiterzuentwickeln.

Deutscher Gehörlosen-Bund e.V.

Ladungsfähige Adresse: Prenzlauer Allee 180, 10405 Berlin
Geschäftsstelle (Postadresse): Postfach 3, 73451 Abtsgmünd
www.gehoerlosenbund.de - info@gehoerlosenbund.de

Bank für Sozialwirtschaft
IBAN DE98 1002 0500 0007 4704 00
BIC BFSWDE33BER

Präsidium: Ralph Raule, Dawei Ni, Lisa Schuler, Cindy Klink, Kathi Ender, Dodzi Dougan, Julia Ratzlaff

Damit Digitalisierung jedoch tatsächlich zu mehr Teilhabe führt, müssen die besonderen Kommunikationsbedürfnisse gehörloser und schwerhöriger Menschen von Anfang an berücksichtigt werden. Nur so kann gewährleistet werden, dass neue digitale Verfahren bestehende Zugangsrechte nicht einschränken, sondern die selbstbestimmte Teilhabe am Arbeitsleben stärken.

Rechtsgrundlagen

[1] § 17 Abs. 2 SGB I

Menschen mit Hörbehinderungen haben das Recht, bei der Ausführung von Sozialleistungen Deutsche Gebärdensprache oder andere geeignete Kommunikationshilfen zu verwenden; die Kosten trägt der zuständige Leistungsträger.

[2] § 19 Abs. 1 SGB X

Menschen mit Hörbehinderungen haben im Verwaltungsverfahren das Recht, in Deutscher Gebärdensprache oder mittels anderer geeigneter Kommunikationshilfen zu kommunizieren; die Kosten trägt die Behörde.

[3] § 9 Abs. 1 Behindertengleichstellungsgesetz (BGG)

Träger öffentlicher Gewalt des Bundes haben gehörlosen und hörbehinderten Menschen die Kommunikation in Deutscher Gebärdensprache oder mittels anderer geeigneter Kommunikationshilfen zu ermöglichen.

[4] Artikel 9 UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)

Verpflichtung zur Herstellung von Barrierefreiheit und Zugänglichkeit. Die Bundesrepublik Deutschland ist als Vertragsstaat an diese Verpflichtungen gebunden; die UN-BRK ist daher unmittelbar bei der Ausgestaltung digitaler Verwaltungsverfahren zu berücksichtigen.

[5] Artikel 21 UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)

Verpflichtung zur Anerkennung und Förderung von Gebärdensprachen sowie zum barrierefreien Zugang zu Information und Kommunikation. Artikel 21 verpflichtet Vertragsstaaten ausdrücklich, die Verwendung von Gebärdensprachen im amtlichen Verkehr zu akzeptieren und zu erleichtern.

[6] Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0)

[8] Artikel 4 Abs. 3 UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) Vertragsstaaten haben bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und Maßnahmen zur Durchführung dieses Übereinkommens sowie bei anderen Entscheidungsprozessen in Fragen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, diese – einschließlich Kinder mit Behinderungen – durch ihre repräsentativen Organisationen aktiv einzubeziehen und zu konsultieren. Dieser Beteiligungsgrundsatz („Nichts über uns ohne uns“) verpflichtet Bundesbehörden, Behindertenverbände frühzeitig in die Konzeption digitaler Verwaltungsverfahren einzubinden.

[7] Europäische Norm EN 301 549

Anforderungen an die digitale Barrierefreiheit von Informations- und Kommunikationstechnologien.

Deutscher Gehörlosen-Bund e.V.

Ladungsfähige Adresse: Prenzlauer Allee 180, 10405 Berlin
Geschäftsstelle (Postadresse): Postfach 3, 73451 Abtsgmünd
www.gehoerlosenbund.de - info@gehoerlosenbund.de

Bank für Sozialwirtschaft
IBAN DE98 1002 0500 0007 4704 00
BIC BFSWDE33BER

Präsidium: Ralph Raule, Dawei Ni, Lisa Schuler, Cindy Klink, Kathi Ender, Dodzi Dougban, Julia Ratzlaff